



STATUTEN

Verein Unteremmentalischer Bienenfreunde

Gegründet 1888

Ausgabe
März 2004



Inhaltsverzeichnis

Art.	Inhalt	Seite
	I. Name und Zweck des Vereins	
1.	Verein	3
2.	Zweck des Vereins	3
3.	Aktivitäten	3
	II. Mitgliedschaft	
4.	Mitgliederkategorien	3
5.	Erwerb der Mitgliedschaft	4
6.	Rechte der Mitglieder	4
7.	Pflichten der Mitglieder	4
8.	Mitgliederbeiträge und Prämien	4
9.	Freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft	4
10.	Ausschluss aus dem Verein	5
11.	Vereinsveteranen	5
12.	Ehrenmitgliedschaft	5
	III. Organisation und Leitung des Vereins	
13.	Organe des Vereins	5
	A) Die Hauptversammlung	
14.	Einberufung	5
15.	Anträge an die Hauptversammlung	6
16.	Obliegenheiten der Hauptversammlung	6
17.	Abstimmungen und Wahlen	6
	B) Der Vorstand	
18.	Amtsdauer	6
19.	Konstitution des Vorstandes	6
20.	Sonderkommissionen, Arbeitsgruppen	7
21.	Einberufung des Vorstandes	7
22.	Obliegenheiten des Vorstandes	7
23.	Aufgaben des Präsidenten	7
24.	Aufgaben des Vizepräsidenten	7
25.	Aufgaben des Sekretärs	8
26.	Aufgaben des Kassiers	8
27.	Aufgaben der Ressortleiter und der Beisitzer	8
28.	Vorstandskompetenzen und Unterschriftenregelungen	8
29.	Kernteam des Vorstandes und dessen Aufgaben	8
30.	Entschädigungen an die Funktionäre und Delegierten	8

Art.	Inhalt	Seite
	C) Die Rechnungsrevisoren	
31.	Aufgaben der Rechnungsrevisoren	8
	IV. Finanz- und Rechnungswesen	
32.	Einnahmen	9
33.	Ausgaben	9
34.	Vereins- und Mitgliederhaftung	9
35.	Vereins- und Rechnungsjahr	9
	V. Weitere Führungsmittel des Vereins	
	VI. Versicherungen	
36.	Schadenhaftpflichtversicherung	10
37.	Kantonale Tierseuchenkasse	10
	VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
38.	Statutenrevision	11
39.	Vereinsauflösung	11
40.	Vermögensverwaltung bei Vereinsauflösung	11
41.	Inkraftsetzung der Statuten	11

Bedeutung der in den Statuten verwendeten Abkürzungen:

bienen.ch: Bienen Schweiz
 VBBV: Verband bernischer Bienenzüchtervereine
 OGV: Ökonomischer Gemeinnütziger Verein des Amtes Burgdorf
 HV: Hauptversammlung

I. NAME UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1 Verein

Unter dem Namen „Verein unteremmentalischer Bienenfreunde“, gegründet 1888 (nachfolgend Verein genannt), besteht im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein. Der Geschäftssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten, Gerichtsstand ist Burgdorf.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung und der Bienenzucht zur Sicherstellung der volkswirtschaftlich bedeutsamen Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen sowie zur Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte in Theorie und Praxis. Er setzt sich für die materiellen und ideellen Interessen der ihm angehörenden Mitglieder ein

Art. 3 Aktivitäten

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a) Freie Besprechung aller Fragen der Bienenzucht und Bienenhaltung an Vereins- und Gruppenversammlungen.
- b) Förderung des Aus- und Weiterbildungswesens.
- c) Förderung des Beratungswesens.
- d) Förderung des Zuchtwesens.
- e) Förderung des Bienengesundheitswesens.
- f) Förderung des imkerlichen Nachwuchses.
- g) Vertretung bienenwirtschaftlicher Interessen im Tätigkeitsgebiet.
- h) Förderung des Bewusstseins der Vereinsmitglieder zur Herstellung von Qualitätsbienenprodukten.
- i) Führung eines Lehrbienenstandes.
- j) Führung einer Vereins-Bibliothek und –Videothek.
- k) Anschluss an den BienenSchweiz, VBBV, Imkerverband Emmental-Oberaargau, OGV Amt Burgdorf.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- a) Jungmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Kollektivmitglied (für Vereine und Gemeinden)

Jungmitglieder sind Vereinsangehörige bis zum 17. Altersjahr. Sie entrichten keinen Vereinsbeitrag.

Aktivmitglieder sind Vereinsangehörige ab dem 18. Altersjahr bis zur Niederlegung der Imkerei mit entsprechender Vereinsbeitragspflicht.

Ehrenmitglieder sind Vereinsangehörige ohne Vereinsbeitragspflicht.

Passivmitglieder sind Vereinsangehörige ohne imkerliche Tätigkeit mit entsprechender Beitragspflicht.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede an den Tätigkeiten des Vereins interessierte Person werden, die sich mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied anmeldet und bereit ist, den Pflichten gemäss Art. 7 nachzukommen.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an Vorstand und Hauptversammlung
- Stimm- und Wahlrecht
- Recht auf Beratung

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- Den Statuten und den Beschlüssen der HV Folge zu leisten.
- An den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen.
- Die im Statuten-Anhang festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- Die seuchenpolizeilichen Vorschriften und die gute imkerliche Praxis einzuhalten.
- Die Schweiz. Bienenzeitung zu abonnieren (ausgenommen Passivmitglieder).

Art. 8 Mitgliederbeiträge und Prämien

Die Mitgliederbeiträge und Prämien sind im Statuten-Anhang festgelegt. Sie werden zu Beginn des Jahres eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein als eine der in Art. 4 beschriebenen Mitgliedschaftsformen.

Eintritte ab 1. Juli sind im laufenden Kalenderjahr beitragsfrei.

Art. 9 Freiwillige Aufgaben der Mitgliedschaft

Der Vereinsaustritt erfolgt in jedem Fall unter Verzicht jeglichen Anspruchs auf das Vereinsvermögen. Wer bis 30. November seinen Austritt nicht schriftlich eingereicht hat, schuldet die vollen Beiträge für das folgende Kalenderjahr.

Art. 10 Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann auch aus andern wichtigen Gründen erfolgen.

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung erforderlich.

Art. 11 Vereinsveteranen

Mitglieder, welche während 30 Jahren dem Verein angehört haben, werden zu Vereinsveteranen ernannt. Eine allfällige Mitgliedschaft bei einer andern Sektion von BienenSchweiz kann voll angerechnet werden. Sie erhalten das Veteranenabzeichen von BienenSchweiz durch den Verein.

Art. 12 Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich um den Verein oder dessen Zwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ihnen wird die Bezahlung des persönlichen Jahresbeitrages erlassen.

III. ORGANISATION UND LEITUNG DES VEREINS

Art. 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A) DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 14 Einberufung

Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet ordentlicherweise im 1. Quartal statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder können ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 15 Anträge an die Hauptversammlung

Die Anträge an die HV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, dem Vorstand zuhanden der HV ebenfalls solche zu unterbreiten.

Sie sind mindestens drei Wochen vor der HV beim Präsidenten einzureichen.

Art. 16 Obliegenheiten der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- Wahl des Vereinspräsidenten und der Vorstandsmitglieder. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder muss die Vertretung der Bieneninspektoren und der Berater gewährleistet sein.
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Prämien.
- Festsetzung der Entschädigungen an die Funktionäre und Delegierten des Vereins.
- Genehmigung der Jahresrechnungen und der Jahresberichte.
- Genehmigung der Budgets.
- Genehmigung der Vorstandskompetenzen.
- Genehmigung von Verträgen.
- Ehrungen.
- Änderungen der Statuten.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der Stimmenden geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Es darf nur über Geschäfte, welche in der Traktandenliste enthalten sind, Beschluss gefasst werden.

B) DER VORSTAND

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle Gewählten 3 Jahre. Wiederwahl ist bis zum zurückgelegten 70. Altersjahr möglich. Sonst besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 19 Konstitution des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus maximal 10 Mitgliedern und dem Präsident zusammen. Er konstituiert sich selbst und ernennt aus seiner Mitte:

- a) Den Vizepräsident
- b) Den Sekretär
- c) Den Kassier
- d) Die Ressortleiter
- e) Die Beisitzer

Art. 20 Sonderkommissionen, Arbeitsgruppen

Kommissionen oder Arbeitsgruppen können vom Vorstand je nach Bedarf und Notwendigkeit zusammen- und eingesetzt werden.

Art. 21 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 22 Obliegenheiten des Vorstandes

- Konstitution des Vorstandes.
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung.
- Besorgung aller Vereinsgeschäfte, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- Planung und Organisation von Aus- und Weiterbildungen..
- Festlegung der Jahresziele für den Verein und für den Lehrbienenstand.
- Erstellen des Vereins-Jahresprogrammes (Merkblatt).
- Führung des Lehrbienenstandes und der Standwarte.
- Bezeichnung der Delegierten für regionale, kantonale und schweizerische Tagungen sowie für besondere Aufgaben.
- Festlegung von Änderungen in den Kontenplänen.
- Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 23 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident führt den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er führt bei Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er erstattet der Hauptversammlung über die wichtigsten Ereignisse alljährlich Bericht.

Er besorgt die Kursanmeldungen und überwacht die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gegenüber den übergeordneten Verbänden. Er beruft sooft es die Umstände erfordern (oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragen) Vorstandssitzungen ein.

Art. 24 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, sooft dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Falls auch dieser verhindert ist, wird die Kompetenz vom Vizepräsidenten an ein Vorstandsmitglied delegiert. Dem Vizepräsidenten obliegt in der Regel auch die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 25 Aufgaben des Sekretärs

Der Sekretär besorgt die Vereinskorrespondenz sowie die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und zur Hauptversammlung. Er führt bei Vorstandssitzungen, an der HV und anderen Verhandlungen das Protokoll und ist verantwortlich für ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er verwaltet die Gebrauchsakten und das Archiv.

Art. 26 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und des Lehrbienenstandes getrennt und legt zuhanden der Hauptversammlung je eine detaillierte Jahresrechnung sowie ein Budget vor. Er ist verantwortlich für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und der Prämien. Er führt das Controlling über die von der HV genehmigten Budgets.

Art. 27 Aufgaben der Ressortleiter und der Beisitzer

Den Ressortleitern und Beisitzern werden Aufgaben nach Bedarf übertragen. Allfällige Pflichtenhefte, Auftrags- oder Projektbeschriebe sind Bestandteile des Organisationshandbuches des Vorstandes.

Art. 28 Vorstandskompetenzen und Unterschriftenregelungen

Präsident und Sekretär unterzeichnen rechtsverbindlich kollektiv, für Kassageschäfte der Kassier allein. Im Übrigen sind Vorstandsmitglieder unterschriftsberechtigt im Rahmen der zugeteilten, bewilligten Budgets ihrer Funktionen.

Art. 29 Kernteam des Vorstandes und dessen Aufgaben

Das Kernteam besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier. Es hat die Geschäfte für die Sitzungen des Vorstandes vorzubereiten.

Art. 30 Entschädigungen an die Funktionäre und Delegierten

Die verschiedenen Entschädigungen und Sitzungsgelder an die Funktionäre und Delegierten sind im Statuten-Anhang festgehalten.

C) DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 31 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die getrennte Rechnungsführung von Verein und Lehrbienenstand gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Art. 907 ff OR) und haben darüber der Hauptversammlung schriftlich für beide Rechnungen Bericht zu erstatten.

IV. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Für den Verein und den Lehrbienenstand sind getrennte Jahresrechnungen und Budgets nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

* Bei Einnahmen und Ausgaben siehe Detailregelung im Statuten-Anhang.

Art. 32 Einnahmen

- Jahresbeiträge und Prämien der Mitglieder. *
- Förderungsbeiträge staatlicher oder gemeinnütziger Organisationen.
- Kapitalerträge.
- Freiwillige Beiträge, Provisionen, Schenkungen und Vergabungen.
- Einnahmen aus Verkäufen aller Art.
- Erträge des Lehrbienenstandes.

Art. 33 Ausgaben

- Kosten für Administration und allgemeine Verwaltung inkl. Steuern.
- Beiträge an übergeordnete Organisationen.
- Anteile an Kurskosten und Beratungswesen.
- Kosten der Vereinsversammlungen und Referentenhonore.
- Entschädigungen an die Funktionäre und Delegierten. *
- Aufwände für den Lehrbienenstand und dessen Mobiliar.
- Beiträge zur Förderung der Vereinszwecke und Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 34 Vereins- und Mitgliederhaftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jedes Vereinsmitglied haftet nur in der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 35 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereinsrechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. Weitere Führungshilfsmittel des Vereins

1. Statuten-Anhang
2. Leitbild
3. Organisationshandbuch für den Vorstand

VI. VERSICHERUNGEN

Art. 36 Schadenhaftpflichtversicherung

Die Schadenhaftpflichtversicherung für Ereignisse im oder um den privaten Bienenstand ist Sache jedes Bienenhalters.

Zusätzlich besteht für jedes Vereinsmitglied in Verbindung mit dem Abonnement der SCHWEIZERISCHEN BIENENZEITUNG im Rahmen dieser Versicherung ein Versicherungsschutz.

Art. 37 Kantonale Tierseuchenkasse

Die Versicherung der Bienenvölker gegen die Folgen anzeigepflichtiger Bienenkrankheiten erfolgt mit der Beitragszahlung und Aufnahme in die kantonale Tierseuchenkasse. Diese Versicherung ist für alle Bienenhalter obligatorisch.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten ist vorzubereiten, wenn dies die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschliesst. Der Revisions-Entwurf ist innert Jahresfrist der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Zur Annahme sind 2/3 der Stimmen erforderlich. Die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des VBBV.

Art. 39 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 40 Vermögensverwaltung bei Vereinsauflösung

Das bei einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen muss auf ein Sperrkonto, welches auf den Namen des Verbandes bernischer Bienenzüchtervereine lautet, angelegt werden. Entsteht im ursprünglichen Vereinsgebiet ein neuer Bienenverein, ist diesem sofern er für statutengemässe Führung Gewähr bietet, das gesamte Vermögen herauszugeben. Die Herausgabe ist auch im Falle eines Zusammenschlusses mit einem Nachbarverein zwingend.

Art. 41 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. März 2001. Sie treten nach ihrer Annahme durch den Vorstand des VBBV und durch die Hauptversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden in der Januarsitzung 2004 durch den Vorstand des VBBV genehmigt.

Namens des Präsidenten VBBV: sig. Johann Hess

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung des Vereins unteremmentalischer Bienenfreunde vom 05. März 2004 angenommen.

Namens des Vereins unteremmentalischer Bienenfreunde

Der Präsident:

sig.

Alfred Wolleb

Der Sekretär

sig.

Hans Rhyner